

**RS OGH 1995/3/14 10Ob506/95,  
6Ob634/95, 1Ob221/02k,  
3Ob134/06m, 8Ob10/18f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1995

## Norm

JN §81

## Rechtssatz

Klagen, mit denen die Unterlassung von gegen Besitz und Eigentum an Liegenschaften gerichteten Störungen begehrt wird, unterliegen dem Gerichtsstand des § 81 JN, ohne dass es darauf ankommt, ob der Beklagte die Störungshandlung durch die Behauptungen eines dinglichen Rechtes zu begründen versucht oder keinen Rechtstitel für seine Störungshandlung angibt. Die örtliche Zuständigkeit kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich der Beklagte anlässlich seiner Störung eines dinglichen Rechtes berührt oder das dingliche Recht des Klägers bestreitet.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 506/95  
Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 Ob 506/95  
Veröff: SZ 68/55
- 6 Ob 634/95  
Entscheidungstext OGH 07.12.1995 6 Ob 634/95  
nur: Klagen, mit denen die Unterlassung von gegen Besitz und Eigentum an Liegenschaften gerichteten Störungen begehrt wird, unterliegen dem Gerichtsstand des § 81 JN. (T1)
- 1 Ob 221/02k  
Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 221/02k  
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Immissionsabwehrklage (§ 364 Abs 2 ABGB) unterliegt Art 22 Nr 1 EuGVVO. (T2)
- 3 Ob 134/06m  
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 134/06m  
Auch; Gegenteilig Beis wie T2; Beisatz: Urteil des EuGH vom 18. Mai 2006, RS C-343/04 (Vorabentscheidungsverfahren). (T3); Veröff: SZ 2006/114
- 8 Ob 10/18f  
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 10/18f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0046598

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)